

Stenographisches Protokoll.

67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Freitag, den 18. November 1921.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Muchitsch, Schlager und Genossen (75 der Beilagen), auf Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften im Bergbaue (584 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Hanusch, Domes und Genossen (534 der Beilagen) auf Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (610 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (612 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 335, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921, in der Fassung des Gesetzes vom 14. September 1921, B. G. Bl. Nr. 516, abgeändert wird (613 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung 585 der Beilagen), betreffend Gesetzesbeschlüsse des Landtages für Niederösterreich-Land vom 21. Juni 1921 in Angelegenheiten der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes der Volks- und Bürgerschulen (611 der Beilagen). — Eventuell: 5. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Steinegger, Dr. Resch, Edlinger, Otto Mayr und Genossen (542 der Beilagen), betreffend einige Verbesserungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (591 der Beilagen).

Inhalt.

Vorlagen der Bundesregierung.

Zuweisungen:

1. 605 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 2369);
2. 609 der Beilagen an den Verfassungsausschuß (Seite 2369).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Muchitsch,

Schlager und Genossen (75 der Beilagen) auf Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften im Bergbaue (584 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Muchitsch [Seite 2359] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2360]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (612 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 335, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom

1. Juli bis 31. Oktober 1921, in der Fassung des Gesetzes vom 14. September 1921, B. G. Bl. Nr. 516, abgeändert wird (613 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Heinl [Seite 2360] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2361]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (585 der Beilagen), betreffend Gesetzesbeschlüsse des Landtages für Niederösterreich-Land vom 21. Juni 1921 in Angelegenheiten der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes der Volks- und Bürgerschulen (611 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Miklas [Seite 2361] — Annahme der Gesetze in zweiter und dritter Lesung [Seite 2362]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Hanusch, Domes und Genossen (534 der Beilagen) auf Abänderung einiger

Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (610 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Widholz [Seite 2362 und 2365], Abgeordneter Dr. Zeidler [Seite 2363] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2366]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Steinegger, Dr. Reisch, Edlinger, Otto Mahr und Genossen (542 der Beilagen), betreffend einige Verbesserungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (591 der Beilagen — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 2366] — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 2366] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2369]).

Ausschüsse.

Zuweisung von 616 der Beilagen an den Ausschuss für soziale Verwaltung (Seite 2369).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge

1. der Abgeordneten Rudel-Zehnet, Schlesinger, Stradal und Genossen, betreffend Zuschüsse aus Bundesmitteln zur Aufbesserung der Besoldung der privaten Fürsorger und Fürsorgerinnen (615 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Kollarz, Odehnal, Angerer und Genossen, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (Nachtrag zum Krankenversicherungsgesetz) (616 der Beilagen);
3. des Abgeordneten Dr. Zeidler und Genossen, betreffend Ermöglichung, Gelder der Unfallversicherungs-

anstalten der Industrie zur Verfügung zu stellen (617 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Miklas, Dr. Ferzabeck, Höchtel, Weigl, Brinnich, Florian Kenner und Genossen an den Bundeskanzler in Angelegenheit von Terrorfällen bei der Grenzwaiche in Gmünd (Niederösterreich) (Anhang I, 231/I);
2. der Abgeordneten Falle, Hubmann und Genossen an den Bundesminister für Finanzen über einen kassen Fall einer von den Behörden geduldeten Steuerhinterziehung (Anhang I, 232/I).

Zur Verteilung gelangen am 18. November 1921:

die Anfragebeantwortungen 80, 81 und 82;

der richtiggestellte Bericht 591 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. **Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Seih**, dritter Präsident
Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Seidel**, **Sever**.

Bundeskanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Äußeres: **Schober**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegen-
heiten des Unterrichtes und des Kultus:
Breisky.

Bundesminister: Dr. **Gürler** für
Finanzen, Dr. **Pauer** für soziale Verwaltung.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
16. November ist in der Kanzlei zur Einsicht für
die Mitglieder aufgelegt, unbeanstandet ge-
blieben, und gilt daher als genehmigt.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der
erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung über
den Antrag der Abgeordneten Zwanzger,
Muchtitsch, Schlager und Genossen (75 der
Beilagen) auf Außerkraftsetzung des Gesetzes
vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156,
betreffend die Errichtung von Genossen-
schaften im Bergbau (584 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Muchtitsch
als Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Muchtitsch:** Hohes Haus!
Im Jahre 1896 wurden für den Bergbau Ge-
nossenschaften errichtet. Die Genossenschaften im
Bergbau sollten nach dem Motivenbericht, den die
Regierung im Jahre 1896 für dieses Gesetz vor-
legte, die Aufgabe haben, ein Verhältnis des gegen-
seitigen Vertrauens zwischen Unternehmern und
Arbeitern im Bergbau herbeiführen. Dieses gegen-
seitige Vertrauen in den Bergbaubetrieben ist aber
durch die Errichtung der Bergbaugenossenschaften
nicht hergestellt worden. Die Genossenschaften hätten
weitere die Aufgabe gehabt, die Schwierigkeiten,
die sich in den Bergbaubetrieben ergeben, zu be-
seitigen. Weder die eine noch die andere Voraus-
setzung ist zugetroffen, denn die Genossenschaften
haben ihre sozialen Funktionen im Bergbau nicht
erfüllen können.

Das Gesetz über die Bergbaugenossenschaften
hat für die Arbeiter im Bergbau drei wichtige
Institutionen vorgesehen. Durch die Lokalarbeiter-
ausschüsse hatten die Bergarbeiter nach dem Berg-
baugenossenschaftsgesetz das Recht, Wünsche und
Beschwerden der Bergarbeiter vorzutragen. Durch
Einigungsämter und Schiedsgerichte hätten die
Bergbaugenossenschaften Gelegenheit gehabt, die im
Bergbau entstehenden Lohnkämpfe und Lohnfragen
entweder auf dem Wege der Einigung oder des
Schiedsspruches zu bereinigen. Die Erwartungen,
die an das Gesetz geknüpft worden waren, haben
sich nicht erfüllt, denn die Lokalarbeiterausschüsse
wurden in den meisten Fällen, wenn sie Wünsche
und Beschwerden der Bergarbeiter vortrugen, von
den Unternehmern gemäßigelt. Die Einigungsämter
und Schiedsgerichte konnten sich nicht durchringen,
weil in sehr vielen Fällen entweder von der einen
oder von der andern Seite das Einigungsamt nicht
anerkannt oder der Schiedsspruch nicht angenommen
wurde.

Durch die neue sozialpolitische Gesetzgebung
der Republik ist das Gesetz über die Bergbau-
genossenschaften überflüssig geworden. Durch das
Gesetz über die Betriebsräte sind die Bergarbeiter
in der Lage, Wünsche und Beschwerden der Berg-
arbeiter vorzutragen. Durch das Gesetz über die
Einigungsämter und Kollektivverträge sind jene
Instanzen geschaffen worden, durch die eventuell
auftauchende Streitigkeiten im Bergbau bereinigt
werden können.

Daher ist die Notwendigkeit entstanden, das
Gesetz über die Errichtung von Bergbau-
genossenschaften außer Kraft zu setzen, damit für die
Bergarbeiter ein klarer Rechtszustand geschaffen
werde. Wenn heute dem hohen Hause der Antrag
vorgelegt wird, das Gesetz über die Errichtung von
Bergbaugenossenschaften außer Kraft zu setzen, so
geschieht damit nichts anderes, als daß die Rechts-
verhältnisse der Bergarbeiter klargestellt werden.
Dem hohen Hause wurde bereits ein Bericht über
die Außerkraftsetzung des Gesetzes vorgelegt. Nach-
träglich hat sich aber herausgestellt, daß die Berg-
baugenossenschaften einiges Vermögen besitzen und
daß über die Liquidation dieses Vermögens gesetzliche
Bestimmungen getroffen werden müssen. Das Ver-
mögen ist ja nicht groß, trotzdem aber bestehen ins-
fern Schwierigkeiten, als auch die Nachfolgestaaten
an dem Vermögen der Bergbaugenossenschaften
beteiligt sind. Der Ausschuss für soziale Verwaltung
hat die notwendigen Abänderungen für die Liqui-

dation des Vermögens nachträglich beschlossen, weshalb heute dem Hause der Antrag vorgelegt wird, das Gesetz vom Jahre 1896 außer Kraft zu setzen und für die Liquidation des Vermögens der Bergbaugenossenschaften die notwendigen Bestimmungen zu treffen. Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages des Ausschusses für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Herr Referent verzichtet daher auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat dem Gesetzentwurfe in zweiter Lesung zugestimmt.

Berichterstatler **Muchitsch:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatler beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat dem Bundesgesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften im Bergbau *(gleichlautend mit 584 der Beilagen)* auch in dritter Lesung seine Zustimmung gegeben.

Ich erlaube mir, dem hohen Hause mitzuteilen, daß Punkt 2 der Tagesordnung im Einvernehmen aller Parteien des hohen Hauses in einem späteren Zeitpunkte zur Austragung kommt.

Wir gehen daher zum dritten Punkt der Tagesordnung über, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (612 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 335, über die Führung des Bundes-

haushaltes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. September 1921, B. G. Bl., Nr. 516, abgeändert wird (613 der Beilagen).

Berichterstatler ist Herr Abgeordneter Heintl; ich ersuche ihn, die Verhandlungen über diesen Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatler **Heintl:** Hohes Haus! Der § 4, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921 schränkt in seiner gegenwärtigen Fassung durch die Berufung auf Absatz 1, Z. 1, der angeführten Gesetzesstelle die Möglichkeit, Kreditoperationen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Ausland ohne Einrechnung in den nach § 3 des angeführten Gesetzes zulässigen Höchstbetrag vorzunehmen, auf die Hilfskredite ausländischer Staaten ein.

Es soll nun durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bezweckt werden, daß auch Privatkredite in diese Kreditoperationen einbezogen werden können.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nun durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf zum Beschluß erheben.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatler verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatler **Heintl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatler beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, womit

das Bundesgesetz vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 335, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. September 1921, B. G. Bl. Nr. 516, abgeändert wird (*gleichlautend mit 613 der Beilagen*), auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (585 der Beilagen), enthaltend eine Zuschrift des mit der Leitung des Unterrichtsamtes betrauten Vizekanzlers an den Herrn Präsidenten des Nationalrates, betreffend drei Gesetzesbeschlüsse des Landtages für Niederösterreich-Land vom 21. Juni 1921 in Angelegenheiten der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes der Volks- und Bürgerschulen (*611 der Beilagen*).

Ich bitte den Herrn Referenten Miklas, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler Miklas: Hoher Nationalrat! Am 21. Juni 1921 hat der Landtag für Niederösterreich-Land drei Gesetzesbeschlüsse in Angelegenheit der Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen gefaßt. Der bezügliche Bericht ist an die Regierung gegangen und erst vor wenigen Tagen an den Nationalrat gelangt. Der Finanz- und Budgetausschuß, dem die Angelegenheit zugewiesen wurde, hat in der Sitzung vom 17. November darüber verhandelt. Da es nach § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes notwendig ist, daß derartige, die Schulangelegenheiten betreffende Landesgesetze gleichlautende, sogenannte patentierte Gesetze auch im Bunde an die Seite bekommen und nur dann Gesetzeskraft erlangen, so war es notwendig, mit dem Inhalte der entsprechenden Landesgesetze gleichlautende Bundesgesetze zu schaffen; die diesbezügliche Vorlage der Regierung steht nunmehr zur Verhandlung.

Der Inhalt des ersten Landes-, beziehungsweise nunmehr gleichlautenden Bundesgesetzes betrifft eine Angleichung von Gehaltsbezügen der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Lande Niederösterreich an die analogen Bestimmungen beim Bunde, wie sie namentlich in dem Gesetze vom Dezember 1920, dem vierten Nachtrage des Besoldungsübergangsgesetzes, enthalten sind.

Im zweiten Gesetzesbeschlusse des niederösterreichischen Landtages, beziehungsweise dem gleichlautenden Bundesgesetze soll zugunsten von Ruheständlern und Hinterbliebenen nach Lehrpersonen des Landes Niederösterreich eine Reihe von Ruhegenüß-

aufbesserungen und Versorgungsaufbesserungen erfolgen, und zwar nach Analogie des Bundesgesetzes vom 17. März 1921. Es ist das also eine Art Altpensionistennovelle. Sie erstreckt sich auf die Hinterbliebenen nach jenen aktiven Lehrpersonen, welche vor dem 1. Oktober 1920 gestorben sind, sowie auf die Ruheständler und Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind.

Das dritte Gesetz erhöht die bisher mit 21 wöchentlichen Unterrichtsstunden festgesetzte Lehrverpflichtung jener Religionslehrer, die mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellt sind, auf 25 Unterrichtsstunden und bringt weiters eine entsprechende Erhöhung der Entlohnung der Seelsorger, beziehungsweise der Religionslehrer für den von ihnen erteilten Religionsunterricht.

Die Bundesregierung hat die Gesetze von ihrem Standpunkte aus für vollständig einwandfrei erklärt. Im Finanz- und Budgetausschuße haben die ersten beiden Gesetze keinerlei Widerspruch gefunden und sind einstimmig zum Beschluß erhoben worden. Nicht ganz dasselbe trifft zu bezüglich des dritten Gesetzes, das eine Entlohnung des Religionsunterrichtes vorsieht. Dieses Gesetz wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, da eine Partei, und zwar die Abgeordneten der sozialdemokratischen Partei aus prinzipiellen Gründen diese Vorlage abgelehnt haben.

Eine besondere Abstimmung ist über den § 11 erfolgt, welcher auch mit Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben wurde. Da im Sinne des Beschlusses der Mehrheit keinerlei Einwendung gegen die Gesetzwerdung dieser Landtagsbeschlüsse vorliegt, erlaubt sich der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle die in Frage stehenden drei Bundesgesetzentwürfe, welche für das Land Niederösterreich-Land wirksam sind, zum Beschlusse erheben.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich über alle drei Gesetze nur eine Debatte durchführen. (*Zustimmung.*) Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten daher zur Abstimmung, und zwar zuerst über das Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 30. Oktober 1919, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 434, vom 9. März 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 114, und vom 28. April 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 304 und 305, abgeändert und ergänzt werden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I, II, III und IV sowie Titel

und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Berichterstatler **Miklas**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Damit ist das Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 30. Oktober 1919, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 434, vom 9. März 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 114, und vom 28. April 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 304 und 305, abgeändert und ergänzt werden (*gleichlautend mit 611 der Beilagen*), auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das zweite Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 305 und 306, abgeändert und ergänzt werden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I, II und III sowie Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Berichterstatler **Miklas**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem formalen Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich-Land, mit welchem

einige Bestimmungen der Gesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 305 und 306, abgeändert und ergänzt werden, auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich-Land, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Artikel I und II, Titel und Eingang dieses Gesetzes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatler **Miklas**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich-Land, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden, ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Punkt der Tagesordnung zurück, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Hanusch, Domes und Genossen (534 der Beilagen) auf Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (610 der Beilagen), und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Widholz, als Berichterstatter, die Verhandlungen über den Ausschussbericht einzuleiten.

Berichterstatler **Widholz**: Hohes Haus! Die Vorlage, die ich im Namen des Ausschusses zu vertreten habe, betrifft die Erhöhung des der Unfallrente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes. Das Gesetz über die Unfallversicherungsanstalten ist mit 30. Juli 1919 zum erstenmal geändert und der anrechenbare Jahresverdienst auf

3600 K erhöht worden. Nach dieser Zeit wurden noch dreimal Erhöhungen vorgenommen, so daß der anrechenbare Jahresverdienst schließlich mit 48.000 K festgesetzt wurde. Seit dieser Zeit — das war im März 1921 — ist das Gesetz über die Beitragsleistung und Unterstützung bei der Krankenversicherung gleichfalls von diesem hohen Hause einer Änderung unterzogen worden und es wurde auch dort der als Grundlage der Unterstützung dienende Arbeitsverdienst bedeutend erhöht, so daß nunmehr eine starke Differenz zwischen den Leistungen der Unfallversicherung und jenen der Krankenversicherung vorhanden wäre. Abgesehen von der ungeheuren Steigerung der Teuerung, die mittlerweile eingetreten ist, wäre eine Änderung des Gesetzes schon aus diesem Grunde erforderlich.

Der Ausschuß hat daher beschlossen, den anrechenbaren Jahresverdienst im Höchstausmaß mit 192.000 K festzusetzen, so daß die 66 $\frac{2}{3}$ Prozent beiläufig die gleiche Summe ausmachen würden, die bei der Krankenversicherung in der 15. Lohnklasse gezahlt wird. Nachdem aber auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Krankenunterstützung gegeben ist, würde der unerträgliche Zustand eintreten, daß die Krankenunterstützung höher ist als die Unfallrente. Der Gesetzgeber wollte schon im Jahre 1888 die Unfallrente höher bemessen als die Krankenunterstützung und es wurde damals die Krankenunterstützung mit 60 Prozent, die Unfallrente mit 66 Prozent des Jahresverdienstes angerechnet. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände war es notwendig, die Unfallrente ein wenig höher zu bemessen als die Krankenunterstützung. Ich bitte daher das Haus, den vom Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Artikel I behandelt die Rentner schlechtweg, der Artikel II spricht von den Leichenkosten, die in derselben Weise erhöht werden sollen, so daß eine Gleichstellung mit den entsprechenden Beträgen der Krankenversicherung hergestellt wird. Artikel III betrifft die freiwillige Versicherung, welche gleichfalls so behandelt werden soll wie die Pflichtversicherung. Der Artikel IV setzt fest, daß dieses Gesetz mit 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit treten soll. Da die Leistung der Krankenversicherung am 11. Dezember 1921 in Wirksamkeit treten wird und die Entschädigungsansprüche bei der Unfallversicherung erst mit 1. Jänner 1922 einzusetzen werden, ist wohl ein Intervall geschaffen, welches eine Ungleichheit darstellt. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß diese wenigen Tage kein Hindernis bilden können, und beantragt deshalb, den 1. Jänner 1922 als Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzunehmen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt daher, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich eröffne über dieses Gesetz nur eine Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Zeidler; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Zeidler: Hohes Haus! Ich möchte nur in wenigen Worten gewissermaßen eine Ergänzung des Gesetzes beantragen, die schon längere Zeit ein Wunsch unserer Industrie ist. Es ist selbstverständlich, daß durch die Beschlußfassung, den Jahresarbeitsverdienst auf die Höchstgrenze von 192.000 K zu erhöhen, also eine Vervielfachung des Betrages vorzunehmen, den Unfallversicherungsanstalten erheblich größere Einnahmen zufließen werden. Da sich die Unfallversicherung auf dem Kapitaldeckungsverfahren der Anwartschaften aufbaut, werden sich in Verbindung mit der Erhöhung der Jahreseinnahmen bedeutende Kapitalien in den Unfallversicherungsanstalten ansammeln und es erscheint mir geboten, daß diese Kapitalien wenigstens zum Teile der Volkswirtschaft wieder zugeführt werden besonders jenen Kreisen, die an dem Funktionieren unserer Sozialversicherung hervorragenden Anteil haben, und das sind eben die industriellen Kreise.

Nun scheint es mir notwendig, daß die Bestimmungen, welche die Vermögensanlage der Unfallversicherungsanstalten regeln, einer Revision zugeführt werden. Die grundsätzliche erste Bestimmung, die das tut, ist der § 7 des Erlasses des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1896, Z. 5077, veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Ministeriums, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung. Es wird darin die Bestimmung getroffen, daß Anlagen der Unfallversicherungsanstalten nur in solchen Werten gestattet sind, welche für Anlagen der Prämienreserven in Betracht kommen, so daß also diese Materie durch das jeweils in Geltung befindliche Versicherungsregulativ geregelt wird. Heute ist das also der § 30 des Versicherungsregulativs vom 7. März 1921, B. G. Bl. Nr. 141. Zu jener Regelung, das heißt zu jener Bindung der Bestimmungen über die Anlage der Vermögensbestände der Unfallversicherungsanstalt tritt aber noch immerhin der von mir anfangs zitierte Erlaß des Ministeriums des Innern hinzu, der auch heute noch seine Gültigkeit hat. Infolge dieses Erlasses ist es notwendig, vor dem Anlauf irgendeiner Realität die Zustimmung der Behörde anzusuchen, während im Regulativ nur die Zustimmung bei Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gefordert wird. Es bedeutet also der auch heute noch in Kraft stehende Erlaß aus dem Jahre 1896 dem Regulativ gegenüber eine Erschwerung, weil hier die Bewilligung der Behörde nicht nur für derartige Darlehen, sondern auch für den Erwerb irgendeiner Realität gefordert wird.

2364 67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 18. November 1921.

Dazu tritt noch eine weitere Einschränkung: die Statuten der Unfallversicherungsanstalten selbst. Die Statuten dieser Anstalten haben sich im allgemeinen ganz an das seinerzeit von der Regierung vorgelegte Musterstatut angeschlossen und in diesen Statuten der Unfallversicherungsanstalten ist überhaupt jede Anlage der Erwerbsbestände, soweit sie nicht mündelsicher sind, an die gewerbebehördliche Genehmigung gebunden. Abgesehen von dieser Bindung möchte ich mir erlauben, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß die Mündelsicherheit, die ehemals eine absolute war, heute sehr zweifelhaft, heute sehr relativ geworden ist. Aber ganz abgesehen von dieser Tatsache ist auch festzustellen, daß hier die privaten Versicherungsanstalten anders gestellt sind als die Anstalten des öffentlichen Rechtes. Es wäre jedenfalls zweckdienlich, die Unfallversicherungsanstalten mindestens so zu stellen, wie die Privatversicherungsanstalten gestellt sind. Es wäre notwendig, daß die Versicherungsanstalten in ihrer Vermögensanlage nicht weiter eingeengt werden, als es durch das Affekuranzregulativ geschieht, und außerdem wird es wohl notwendig sein, Zusätze zu den Bestimmungen des Regulativs zu machen, die Bestimmungen des Versicherungsregulativs in bezug auf die Vermögensanlage der Unfallversicherungsanstalten zu ergänzen.

Vergessen Sie doch nicht, meine Herren, daß die Industrie, zu deren Gunsten ich hier spreche, ja der Lebensnerv unseres ganzen volkswirtschaftlichen Lebens ist und daß die Industrie ja doch im wesentlichen das Becken ist, aus dem die Sozialversicherung ihre Gelder schöpft. Es ist eine jahrelange Forderung der Industrie, daß ihr zu Zwecken ihres Betriebes Gelder der Anstalten zugeführt werden. Diese Gelder könnte sie auf der anderen Seite nur unter außerordentlich drückenden Bedingungen von den Banken erhalten. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch darauf zu verweisen, daß ja die Sozialversicherung ein außerordentliches Interesse an einer Blüte unseres Wirtschaftslebens hat. Verelendet unser Wirtschaftsleben, so wird auch unsere Sozialversicherung verdorren. Es ist vielleicht nicht uninteressant, wenn ich bemerke, daß der verstorbene amerikanische Weltbankier Morgan in sein Testament die Bemerkung eingefügt hat, er wünsche, daß die deutsche Sozialversicherung, auf deren Höhe wir nunmehr bald stehen werden, zerstört werde, weil gerade die deutsche Sozialversicherung auch die übrigen Staaten zwingt, sich auf diese Höhe zu erheben, und das wollte Morgan verhindern. Ich verweise darauf, was die Franzosen vor kurzem in Berlin geäußert haben. Die maßgebende französische Persönlichkeit in Berlin hat erst vor ganz kurzer Zeit erklärt, es sei wünschenswert, daß Deutschland nicht gestattet

werde, sich in seiner Sozialversicherung höher zu erheben, als der in dieser Hinsicht schlechtest gestellte Staat Europas.

Das werden unsere Feinde natürlich nicht direkt erreichen, indem sie verbieten, die Einrichtungen unserer Sozialversicherung zu ergänzen, aber sie werden unserer Industrie, unserer Wirtschaft an den Kraken gehen und wenn sie das erreicht haben werden, wird die Sozialversicherung ganz von selbst absterben. Es ist daher gerade eine Forderung im Dienste der Entwicklung unseres sozialen Lebens, wenn ich anlässlich dieses Gesetzes den Antrag stelle, der Industrie Gelder der Anstalten zur Verfügung zu stellen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Industrie auf Grund meiner Anregungen Gelder der Anstalten zur Verfügung gestellt werden sollten, die vorbeugenden Maßnahmen, die Maßnahmen der Volksgesundheit, die aus den Geldern der Unfallversicherungsanstalt bestritten werden müssen, nicht leiden dürfen. In dieser Hinsicht sind wir ja besonders hinter dem Deutschen Reich außerordentlich weit zurück. Die Fürsorgeanstalten unseres Staates lassen sich in keiner Weise mit denen des Deutschen Reiches vergleichen und diese Maßnahmen werden, wenn auch Gelder der Industrie zur Verfügung gestellt werden sollten, natürlich immer und in erster Linie diesem Zwecke zugewendet werden müssen. Es erscheint mir also die Forderung oder der Wunsch der Industrie — ich kann ja nicht von einer Forderung sprechen — nur voll berechtigt und begründet.

Ich glaube auch, daß die Arbeiterschaft selbst nach diesen meinen Darlegungen ein Interesse daran hat, die Industrie dadurch zu fördern, daß ihr ein billigerer Kredit aus den Überschüssen der sozialen Versicherungsanstalten zur Verfügung gestellt wird. Es ist also eine Ergänzung des heute bestehenden Versicherungsregulativs besonders dahin vorzunehmen, daß die Erstellung von Hypotheken auf Liegenschaften, soweit sie in erster Linie gewerbliche Interessen vertreten, nicht, wie das heute der Fall ist, untersagt wird. Heute ist es nach dem Versicherungsgesetz nicht möglich, durch eine Hypothek auf eine Liegenschaft, die in erster Linie gewerblichen Zwecken dient, eine Sicherung zu geben. Die Verhältnisse haben sich gegen früher ja geändert. Diese Bestimmung bestehen zu lassen, wäre ohne Zweifel eine außerordentliche Engherzigkeit, die durch gar nichts gerechtfertigt wäre.

Man wird vielleicht auch dem Gedanken nahe treten — die Frage wird schwieriger zu lösen sein —, ob man nicht auch die Materialien und die Warenbestände unserer Industrie in irgendeiner Weise belehnen könnte. Ich setze allerdings gleich hinzu, daß der Hauptzweck, das ist die Förderung der Versicherten dadurch nicht leiden darf, daß man die Gelder in unsicherer Weise anlegt. Das ist ja

selbstverständlich und über die Frage, wo da die Grenze zu finden wäre, wenn möglicherweise auch Warenbestände belehnt werden, wäre selbstverständlich erst Sache der Erwägung und Beratung. Es wird immerhin, glaube ich, notwendig sein, daß man in dieser Hinsicht die Wünsche der Industrie hört. Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß, sollten die Wünsche der Industrie in dem von mir angedeuteten Sinne berücksichtigt werden, es auch notwendig sein wird, ihr die Kredite natürlich, wie es die Konjunktur des Tages erfordert, rasch zur Verfügung zu stellen. Es muß infolgedessen ein langwieriges Verfahren zur Erreichung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterlassen und ausgeschaltet werden. Das Verfahren ist heute derart bürokratisch langsam, daß die Konjunktur für die Industrie längst vorübergegangen sein könnte, bevor diese Kredite zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, das zu tun, besteht heute schon, weil auch heute schon bei den Unfallversicherungsanstalten Aufsichtsorgane bestellt sind. Es wäre also möglich, wenn im einzelnen Fall eine solche Genehmigung notwendig ist, daß diese Stelle, dieses Aufsichtsorgan, das ja heute schon bei den Unfallversicherungsanstalten bestellt ist, die Genehmigung erteilen könnte. Durch dieses kurze Verfahren würde erst der Kredit, der ihnen aus den Geldern der Unfallversicherungsanstalten gewährt werden könnte, erheblichen Nutzen bringen können.

Bei dieser Gelegenheit will ich darauf hinweisen, daß, wenn die Unfallversicherungsanstalten der Industrie einen raschen Kredit zur Verfügung stellen, es sich von selbst ergäbe, daß die Geschäftsgewährung bei diesen Anstalten einen gewissen bankmäßigen Charakter annimmt, eben infolge dieses raschen Eingreifens. Dies, aber auch der Umstand, daß unsere Sozialversicherungsanstalten vielfach in der Lage sind, mit Banken zu verkehren, bringt mich auf den Gedanken, ob es nicht möglich wäre, für sämtliche Sozialversicherungsinstitute, die Krankenkassen, die Unfallversicherungsanstalten, die jetzt zu schaffende Alters- und Invaliditätsversicherung, die Pensionsversicherungen usw. eine gemeinsame Sozialversicherungsbank — ich kapriziere mich nicht gerade auf diese Bezeichnung — zu errichten. Heute steht es doch so, daß ein Versicherungsorgan, sagen wir die Krankenversicherung oder die Pensionsversicherung, oder umgekehrt, sich an einen andern Zweig unserer Sozialversicherung wenden muß. Es kommt sehr häufig vor, daß der eine Zweig der Versicherung erhebliche Kapitalien bei einem andern Zweige derselben aufnehmen muß. Es wird ja hoffentlich oft genug der Fall sein, daß die Kapitalbedürfnisse in dieser Weise gedeckt werden können, aber es ist keineswegs immer so, es war auch nicht immer so. Und außerdem werden unsere Sozialversicherungsinstitute gewiß auch manchmal in die Lage kommen, direkt mit den Banken zu verhandeln, woraus dann

bei den drückenden Bankverhältnissen, bei der unendlichen Geldknappheit von heute und dem Betrieb der Banken unseren Sozialversicherungsinstituten immerhin schwere Kosten auferlegt werden könnten. Wenn nun eine solche Bank sämtlicher Sozialversicherungsinstitute da wäre, so würde der Gewinn aus dem bankmäßigen Betrieb der Sozialversicherung selbst wieder zufließen, was ohne Zweifel im Interesse der Allgemeinheit gelegen wäre.

Infolgedessen erlaube ich mir, dem hohen Haus folgenden Antrag zur Kenntnis zu bringen, den wir in der heutigen Sitzung als Initiativantrag eingebracht haben (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sowohl hinsichtlich der Vermögensanlage der Unfallversicherungsanstalten, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit rascher Kreditgewährung an die Industrie als auch hinsichtlich der Errichtung einer Sozialversicherungsbank für Zwecke der Sozialversicherungsinstitute nach Anhörung der Sozialversicherungsanstalten, der Industrie und der Arbeiterschaft dem Nationalrat ehestens Gesetzesvorlagen zu unterbreiten.“

Ich bitte das hohe Präsidium, diesen meinen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zeidler ist hinreichend unterstützt und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Widholz:** Es ist gegen die Vorlage von keiner Seite des Hauses eine Einwendung erhoben worden. Ich habe auch nicht die Absicht, auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners des näheren einzugehen. Ich möchte nur zwei Momente betonen, die wir schon heute hervorheben müssen, um falls wir uns in Zukunft mit der Sache zu beschäftigen hätten, auch diese Argumente zu hören.

Ich glaube nicht daran, daß es möglich sein wird, bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt große Kapitalien anzuhäufen, insbesondere mit Rücksicht auf die Leistungen, die durch diese Gesetzesvorlage für die Rentner fließen werden. Wenn dies aber der Fall sein sollte, so haben wir auch dafür zu sorgen, daß die heute noch aufrechte Kapital-

2366 67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 18. November 1921.

deckung auch für die Zukunft in entsprechender Weise gesichert werde. Es ist, glaube ich, eine der schönsten und vorteilhaftesten Einrichtungen, die wir in unserer Versicherung haben und die sie auch über die deutsche Versicherung hinaushebt, daß wir das Kapitalsdeckungsverfahren haben und somit die Rente unter allen Umständen den Arbeitern sichern.

Ein zweites Moment ist das, daß die Kapitalien der Anstalten etwa auch der Industrie in einer Weise zur Verfügung gestellt, und daß andererseits die Unfallversicherungsanstalten gleich den Privatanstalten berechtigt werden, über die Kapitalien zu verfügen. Das ist wohl eine Bestimmung, die außerordentlich schwerwiegend ist. Ich glaube, daß, nachdem sie sonst weiter nicht zur Diskussion gestellt wurde, als bloß um das Haus zu informieren und mit dem Gedankengang vertraut zu machen, es weiter nicht notwendig ist, dazu Stellung zu nehmen. Ich bitte das hohe Haus, die Vorlage unveränderterweise anzunehmen.

Präsident: Ich bitte die Damen und Herren die Plätze einzunehmen, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I, II, III, IV und V sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Widholz: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz), ist auch in dritter Lesung angenommen (*gleichlautend mit 610 der Beilagen*).

Wir kommen nunmehr zum fünften Punkt unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Steinegger, Dr. Resch, Edlinger, Otto Mayr und Genossen (542 der Beilagen), betreffend einige Verbesserungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (591 der Beilagen).

Ich bitte das hohe Haus, nachdem der Bericht noch nicht 24 Stunden aufliegt, durch Abstimmung zu entscheiden, ob diese Vorlage sofort in Verhandlung genommen werden kann. Ich ersuche diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Vorschlag genehmigt.

Referent ist der Herr Abgeordnete Steinegger; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Steinegger: Hohes Haus! Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat nach langen, eingehenden Beratungen beschlossen, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhältnisse der Invaliden, Witwen und Waisen einer neuen, den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Regelung unterziehen soll. Der Ausschuss für soziale Verwaltung ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß diese Regelung in der heutigen schwierigen finanziellen Situation des Staates eine Mehrausgabe bringt, die außerordentlich schwer empfunden wird. Der Ausschuss für soziale Verwaltung glaubt auch, daß durch Zuwendungen, seien es nun zu den Renten, seien es Lohn- oder Gehaltszuwendungen die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen nicht geregelt werden können. Eine dauernde Regelung wird nur auf die Weise erfolgen können, daß unsere staatsfinanziellen Verhältnisse in Ordnung gebracht werden.

Eine solche Regelung wird nur dadurch erfolgen können, daß die Kaufkraft des Geldes durch eine Regelung unserer Geldwirtschaft wieder eine höhere wird und die Bezüher dadurch in die Lage versetzt werden, mit den heutigen beziehungsweise jeweiligen Zuwendungen ihre Lebensbedürfnisse zu decken. Eine solche Erhöhung von Renten oder Bezügen bringt ja meistens immer wieder eine Teuerungswelle mit sich, wenn nicht die Grundlagen der Kaufkraft des Geldes in einem Sinne geändert werden, daß eben die Kaufkraft als solche gehoben werden kann.

Nichtsdestoweniger hat der Ausschuss für soziale Verwaltung, nachdem ja eine solche Regelung im Hinblick auf die staatsfinanziellen Verhältnisse nur eine allgemeine sein kann, geglaubt, daß er doch für diese Gruppe von Armen, unverschuldet Armen in unserem Staate das Möglichste leisten müsse. Er

hat deshalb nach langen, eingehenden Beratungen den vorliegenden Gesetzentwurf erstellt und er hat dabei, wenn ich nun dem Gesetzentwurfe folgen will, gegenüber dem früheren Invalidenentschädigungsgesetz und den bestehenden Novellierungen folgende Änderungen vorgenommen:

Fürs erste wurde die bisherige Einteilung der Invalidenrenten, die ja nach dem alten Schema vorgenommen worden war, durch das Schema der Ortsklassen, welche den bundesstaatlichen Bezugsverhältnissen zugrunde gelegt sind, ersetzt. Dadurch erreichen wir, daß die bisherige 5. Gruppe bei den Invaliden, die wir gehabt haben, in die 4. überführt wird und so schon an und für sich eine materielle Besserstellung erfolgt. Aber auch sonst ist aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen, um eine Einheitlichkeit herbeizuführen, die Eingliederung in die Ortsklassen der Bundesangestellten notwendig gewesen.

Dem Gedanken, den wir ja immer bei Invalidengesetzen Ausdruck verliehen haben, den Schwerförmigkeitsgeschädigten, den Hilflosen möglichst reichlich zu bedenken, hat auch diesmal der Ausschuß einmütig Rechnung getragen. Er hat deshalb insbesondere die Hilflosenzuschüsse gegenüber den niedereprozentigen Erwerbsunfähigenrenten ganz bedeutend erhöht. Die Hilflosenzuschüsse, welche nach § 15, Absatz 2, gegeben werden, werden nun für gewöhnliche Hilflose in der Ortsklasse Wien mit 3000, in der Ortsklasse I mit 2700, in der Ortsklasse Ia mit 2400 und in der Ortsklasse II mit 2100 K bemessen. In ganz besonderer Weise ist auch diesmal wieder der Kriegsblinden, deren wir in Österreich ungefähr 300 haben, gedacht worden, indem man die Blindenzulage ebenfalls wieder einer Regelung unterzogen hat und hierfür abgestuft die Ziffern 8700 bis 6000 K in Anschlag gebracht hat. Dadurch ergibt sich, wie ich dann später an der Hand einer Tabelle zeigen werde, daß für diese Kriegsblinden, die wohl als die ärmsten Opfer des Krieges bezeichnet werden müssen, doch einigermaßen eine erträgliche Hilfe, soweit es die Verhältnisse gestatten, gegeben wurde.

Im weiteren wurde dann der Kreis der Anspruchsberechtigten einer Reform nach der Richtung unterzogen, daß besonders gewissen Verhältnissen, die wir in einzelnen Gebieten unseres Staates heute noch immer haben und seit jeher gehabt haben, Rechnung getragen wird, indem man die sogenannten Pflegekinder, Adoptivkinder usw. einbezogen hat und auch auf die sonstigen Hinterbliebenen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern das Gesetz ausgedehnt hat. Dies ist deshalb notwendig gewesen, weil in einzelnen Gebieten das Pflegekinderwesen besteht, wo das Kind ohne irgendein Entgelt — und die Sache ist ja auch nach der Richtung im Gesetze beschrieben — von fremden Leuten über-

nommen wird, die am Rinde Elternstelle vertreten, es als eigenes Kind betrachten, und daraus entspringt natürlich auch, daß sie beim Heranwachsen des Kindes aus der Ausbildung desselben, die sie ihm angedeihen lassen, die Früchte zu gewärtigen haben.

Es sind im Gesetze, das jeden einzelnen Herrn Abgeordneten vorliegt, die Prozentsätze und die näheren Einschränkungen ersichtlich. Die Renten betragen 15 vom Hundert und können nur das Höchstmaß von 50 in der Gesamtheit erreichen.

Weiters wurde § 27, Absatz 1, einer Änderung unterzogen, indem man das Sterbegeld, nachdem ja auch die Begräbniskosten sich bedeutend erhöht haben, den heutigen Verhältnissen angepaßt hat, und zwar sind anstatt der früheren Ziffern die Ziffern 9000, 8400, 7800 und 7200 eingesetzt worden, wodurch doch einigermaßen den heutigen Zeitverhältnissen Rechnung getragen wird.

Der § 31 besagt nach dem vorliegenden Entwurf, daß die Renten, die Invaliden, die bis zu 35 vom Hundert erwerbsunfähig sind, ausbezahlt werden, also die niedrigen Renten, in Zukunft nicht mehr monatlich, sondern halbjährig zur Auszahlung gelangen, und zwar am 1. Jänner und am 1. Juli im vorhinein. Es wird dadurch sicher an Manipulations- und Zustellungsspesen außerordentlich gespart. Die Renten sind ja außerordentlich nieder und können in diesem Falle nur als ein kleines Taschengeld bezeichnet werden, was ja begreiflich ist, nachdem die unter 35 Prozent Erwerbsunfähigen zu einem Großteile als voll beschäftigt im Erwerbsleben stehen.

Ganz bedeutende Änderungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen hat der Ausschuß in den Teuerungszulagen vorgenommen und hier wurden die Prozentsätze in der Weise abgestellt, daß die am schwersten Geschädigten am besten bedacht sind. Die Teuerungszulage des bis zu 35 Prozent Erwerbsunfähigen soll überhaupt keine Erhöhung erfahren, sondern es sollen die bisherigen Verhältnisse bestehen bleiben. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 35 bis 45 vom Hundert soll die Teuerungszulage 150 vom Hundert des Rentenanspruches, in der nächsten Stufe 700 vom Hundert, in der weiteren Stufe 1400 vom Hundert, dann von 65 bis 75 Prozent 2000 vom Hundert und bei den über 75 Prozent, also bei den Vollinvaliden 3000 vom Hundert des Rentenanspruches betragen.

Eine äußerst schwierige Frage war die Festsetzung der Witwenrente. Die Witwen haben begreiflicherweise den Wunsch gehabt, daß man ihre Ansprüche schon in der Grundlage, die heute 30 bis 50 Prozent beträgt, ganz bedeutend, auf 100 Prozent, daher auf dieselbe Grundlage, wie sie für die Invaliden besteht, hinaufsetzt. Der Ausschuß hat

darüber viele Stunden verhandelt, hat die ganze Materie nach allen Richtungen hin beleuchtet und als Dolmetsch des Ausschusses muß ich zum Ausdruck bringen, daß der Ausschuß geglaubt hat, daß eine Grundlageveränderung gegenwärtig nicht tunlich ist, weil sonst Rückwirkungen auf andere soziale Gesetze zu befürchten wären. Er hat sich daher auf den Standpunkt gestellt, die Teuerungszulage der Witwen auf ein Niveau zu stellen, daß sie in ihrer Auswirkung gleichkommt der Erhöhung der Rente, wenn eine Grundlageveränderung eingetreten wäre. Aus diesem Grunde sind auch Teuerungszulagen zur Witwenrente für die erwerbsunfähige Witwe oder für eine Witwe mit zwei Kindern — im alten Gesetze waren drei Kinder vorgesehen, welche Zahl auf zwei heruntergesetzt wurde — oder für eine Witwe, die das 55. Lebensjahr überschritten hat, mit einem Zuschlage von 3000 vom Hundert bemessen worden. Wenn nun bei einer Witwe zwei solche Fälle zusammentreffen, wie sie in der Vorlage im Artikel 2, lit. β, angegeben sind, so ist dieser Zuschlag 3500 vom Hundert. Ebenso sind die Waisenrenten, die wir bisher gehabt haben, vollständig unzulänglich gewesen, und der Ausschuß hat hier für einfache Waisen 2000 und für Doppelwaisen 3000 in Anschlag gebracht. Die sonstigen Hinterbliebenenrenten, darunter auch die Rente der erwerbsfähigen Witwe mit weniger als zwei Kindern ist mit 2000 vom Hundert festgesetzt. Weiters wurde auch das Krankengeld einer Erhöhung unterzogen, und zwar wurde die Teuerungszulage zum Krankengeld analog den früheren Beschlüssen mit 3000 vom Hundert bemessen. Das sogenannte Handgeld, der Betrag, der nach § 13, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes den einzelnen Rentenbeziehern zukommt, soll von den bisherigen 2 K täglich auf 60, beziehungsweise 55 K erhöht werden, was in der Fassung geschieht, daß eben zu den 2 K 58 K, beziehungsweise 53 K dazukommen sollen. Nach Artikel III der Vorlage soll nun eine Vorschußzahlung an die Invaliden erfolgen, und zwar eine Vorschußzahlung im zehnfachen Ausmaß der alten Rente. Diese Vorschußzahlung soll bis zum 31. Dezember d. J. ausbezahlt sein, und zwar ohne daß sie angefordert wird. Die einzelnen Rassen sind beauftragt, diesen Vorschuß flüssig zu machen. Die Kosten dieser Vorschußzahlung, die dann refundiert wird, betragen ungefähr 400 Millionen Kronen.

Der Artikel IV enthält eine Ermächtigung für die zuständigen Ministerien und der Artikel V handelt von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, und zwar soll das Gesetz, nachdem eingehende Verhandlungen stattgefunden haben, nach dem erzielten Einvernehmen mit 1. September d. J. wirksam werden, so daß also die Invaliden sowie die Witwen- und Waisen eine Nachzahlung erhalten werden.

Dem Gesetze ist eine Entschließung beigegeben, in der die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen aufgefordert werden, den im Ausland lebenden bedürftigen österreichischen Kriegssopfern Unterstützungen zu gewähren, um ihre Notlage etwas zu lindern.

Wenn wir dieses Gesetz betrachten, so ergeben sich auf Grund dieser neuen Forderungen folgende Wirkungen. Ein Kriegsblinder, der die Kriegsblindenzulage und alle anderen Zulagen bezieht, wird in der ersten Vorbildungsstufe in Wien einen Jahresbezug von 373.860 K erhalten — bisher hat er 34.420 K erhalten. Es tritt also gegenüber dem bisherigen Zustande eine ganz bedeutende Erhöhung ein. Die Invalidenvollrente, die im ursprünglichen Gesetze 3360 K betragen hat und dann auf 23.520 K erhöht wurde, wird nach dem neuen Gesetz 104.160 K — unter den früher angegebenen Voraussetzungen — betragen. Derjenige, der eine gewöhnliche Hilflosenzulage bezieht, hatte bisher 44.520 K und wird jetzt 197.160 K beziehen. Die Witwenrente, die bei nichterwerbsfähigen Witwen mit mindestens zwei Kindern nach dem ursprünglichen Gesetze 1618 K betragen hat und dann auf 3400 K erhöht wurde, wird nach dem neuen Gesetze 60.480 K betragen. Eine erwerbsfähige Witwe mit weniger als zwei Kindern wird in Zukunft 21.168 K erhalten. Die Waisenrente für ein Kind beträgt 14.112 K und für Doppelwaisen 31.248 K, immer in der ersten Vorbildungsstufe, erste Orisklasse, also Wien. Ich will nicht auf die übrigen Ziffern eingehen, weil sich schon daraus, verhältnismäßig genommen, ein Bild ergibt, wie sich gegenüber den früheren Verhältnissen die neuen Renten gestalten werden.

Ich möchte bei diesem Gesetze noch darauf aufmerksam machen, daß wir Kollektivmeldungen von Hinterbliebenen ungefähr 80.000 haben, darunter sind rund 70.000 Witwen und 100.000 Waisen. Dazu kommen noch rund 180.000 angemeldete Invalidenrenten. Es sind, wenn ich da noch weitere Zahlen bringen will, in Wien 97.000 Invalidenrenten angemeldet, davon sind 74.000 endgültig erledigt, während von dem Reste von 23.000 Fällen 10.000 Fälle erst die Staatsbürgerschaft nachweisen müssen, da sie diesen Nachweis noch nicht erbracht haben, 4500 Fälle durch Vorschußabrechnung befriedigt wurden und 8500 Anmeldungen aus verschiedenen Gründen noch nicht geregelt wurden. An Hinterbliebenenmeldungen haben wir in Wien 39.000; davon sind erst 7500 vollständig befriedigt, 3500 werden durch Vorschußzahlungen erledigt, während 28.000 nicht befriedigt sind. Das sind fast durchgehends jene, die heute ihre Anmeldungen noch nicht oder erst später durchgeführt haben, da sie ihren Unterhaltsbeitrag bezogen haben. Auf dem

Gebiete dieser Durchführungen ist natürlich ein rascheres Tempo erwünscht, und wenn wir sehen, daß zum Beispiel bei der Invalidenentschädigungskommission 540 Beamte angestellt sind, so könnte man eigentlich den Eindruck haben, daß diese Materie zu bewältigen wäre. Ich glaube, man muß in Zukunft eine Vereinfachung durchführen. Die Renten, die zum Beispiel Invalide von 15 bis 35 Prozent Erwerbsminderung beziehen und die im Jahre 1908 K betragen, sind in der heutigen Zeit so geringfügig, daß da sicher ein Abbau in Form einer Abfertigung oder dergleichen eintreten könnte. Dadurch würde ein großer Teil von Invaliden in Wegfall kommen, ein Kreis, der heute fast nichts an Renten bezieht, aber doch die Durchführung der Arbeiten und den Verwaltungsapparat ungemein beschwert. Es würde also eine Vereinfachung, eine schnellere Arbeit eintreten und eine größere Belastung vermieden werden können. Ich glaube, ein großer Kreis dieser Invaliden selber würde es nur begrüßen, wenn er durch Abfertigung oder sonstwie einmal eine größere Summe in die Hand bekäme anstatt dieser 1008 K, die in der heutigen Zeit gar keinen Betrag mehr ausmachen.

Die Erfordernisse des ganzen Gesetzes, die nach den alten Zuwendungen bisher rund 1 Milliarde erfordert haben, betragen in Zukunft 5·7 Milliarden, also ungefähr 4·7 Milliarden mehr als bisher. Wir glauben, daß wir im gegenwärtigen Zeitpunkt zum Zwecke der Aufrichtung unseres Staates auf allen Linien sparen müssen, und ich glaube, daß ein solcher Abbau, eine solche Einschränkung dazu beitragen würde, um vielleicht dann die ständigen Ausgaben zu vermindern und so auch auf diesem Gebiet ohne besonders fühlbare Härte und Belastung einen Abbau und eine Vereinfachung herbeizuführen, ebenso Mittel für die schwergeschädigten Wittwen und Waisen freizumachen.

Ich stelle an das hohe Haus die Bitte, dem Berichte des Ausschusses seine Zustimmung zu geben und so der Vorlage Gesetzeskraft zu verleihen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I bis einschließlich V sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Steinegger: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und des Gesetzes vom 23. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 345, abgeändert werden, auch in dritter Lesung genehmigt (*gleichlautend mit 591 der Beilagen*).

Wir kommen zur Abstimmung über die Entschliessung. Sie lautet (*liest*):

„Die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen werden aufgefordert, den Vertretungsbehörden im Auslande, vornehmlich aber im Deutschen Reich und in der Tschecho-Slowakei, sofort einen größeren Betrag zur Unterstützung der bedürftigen, im Auslande lebenden österreichischen Kriegsoffer zu überweisen, damit deren Notlage gemildert werden kann.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dieser Entschliessung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Auch diese Entschliessung ist vom hohen Hause angenommen.

Ich schreite nunmehr zum Schlusse der Sitzung.

Den heute eingebrachten Antrag des Abgeordneten Kollarz und Genossen, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (*616 der Beilagen*), werde ich, da dagegen eine Einwendung nicht erhoben wurde, sofort dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuweisen;

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend den Bericht des Bundesministers für Finanzen über die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1921 vollzogenen Kreditoperationen (*605 der Beilagen*), dem Finanz- und Budgetausschuss;

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfonds (*609 der Beilagen*), dem Verfassungsausschuss.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Mittwoch, den 23. November d. J., 3 Uhr nachmittags. Die Tagesordnung festzusetzen muß ich mir vorbehalten, ich werde aber die Tagesordnung rechtzeitig an die Mitglieder des hohen Hauses versenden.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Das ist nicht der Fall, er ist daher genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 35 Minuten nachmittags.